



Sehr geehrte Gewerbetreibende der Stadt und des Amtes Barth,

in Ergänzung zu den bereits am 14. März 2020 beschlossenen 10 Maßnahmen gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus in Mecklenburg- Vorpommern hat die Landesregierung weitere Maßnahmen beschlossen, die ab dem 18.03.2020 06.00 Uhr umzusetzen sind.

Diese Maßnahmen werden demzufolge auch im Amt Barth umgesetzt und die Einhaltung entsprechend kontrolliert.

Die Maßnahmen im Überblick

Einzelhandel:

Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht der Aufrechterhaltung des täglichen Lebens dienen, werden ab dem 18.03.2020, 06:00 Uhr geschlossen. Das Ordnungsamt des Amtes Barth wird die Einhaltung der Schließung kontrollieren.

Demnach zu schließen sind:

- stationäre Einzelhandelsgeschäfte für den Handel mit Bekleidung, Möbeln, Kosmetik, Sportartikeln, Spielzeug, Dekoration und Elektronik
- Souvenirshops
- stationärer Einzelhandel mit KfZ, Zweirädern, Wohnmobilen

Dienstleistungsbetriebe und Handwerksbetriebe sowie das Gesundheitshandwerk können ihren Betrieb fortsetzen unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen.

Die Bäderverkaufsordnung ist bis zum 19.04.2020 ausgesetzt und ermöglicht so einen Sonntagsverkauf von 13:00 bis 18:00 Uhr in den Einzelhandelsgeschäften, die von der Schließung nicht betroffen sind.

Gastgewerbe/ Reisen:

Gaststätten und Restaurants dürfen zwischen 6 Uhr und 18 Uhr öffnen, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Die Anwesenheit von 50 oder mehr Personen in einer Gaststätte/einem Restaurant ist untersagt.

Ein Abhol- und Lieferservice ist ohne zeitliche Einschränkung möglich.

Den Betreibern von Hotels, Ferienwohnungen, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Gäste, die bereits angereist sind, haben bis spätestens 19. März 2020 ihren Urlaub zu beenden und abzureisen.

Von den Regelungen ausgenommen sind Personen, deren zweiter Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern liegt und die in Mecklenburg-Vorpommern einer erwerbsmäßigen beziehungsweise selbstständigen Tätigkeit nachgehen.

Friedrich-Carl Hellwig

Bürgermeister der
Stadt Barth mit der
Aufgabe des
leitenden
Verwaltungsbeamten
des Amtes Barth